



Verband Stahl-, Metall- und
Papier-Recycling Schweiz

Effingerstrasse 1
Postfach | 3001 Bern

Tel. 031 390 25 50
Fax 031 390 25 56

info@vsmr.ch
www.vsmr.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Versand per E-Mail an: marianne.gubser@bag.admin.ch

Bern, 20. Januar 2023

Konsultation zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) abgeben zu können.

Der VSMR vertritt **die Schweizer Recycler**, die Unternehmen der privaten Recyclingwirtschaft der Schweiz. Er setzt sich für die umwelt- und rohstoffschonende Wiederverwertung ein. Die Mitglieder des VSMR erbringen dank ihrem unternehmerischen Geschick, ihrem Fachwissen und dem Meistern von sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen in der Recycling-Branche eine wichtige Leistung für Wirtschaft und Bürger. Dem VSMR gehören rund 140 Mitgliederfirmen an. Im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist der VSMR als Trägerschaft der Branchenlösung 52 «Stahl-, Metall- und Papierrecycling» aktiv, mit zugehörigen Aus-/Weiterbildungs- und Beratungsangeboten. In der Vielzahl der VSMR-Betriebe werden Industriekrane und vornehmlich „kleine“ LKW-Ladekrane eingesetzt.

Überlegungen zum vorliegenden Entwurf der Verordnungsänderung

In Ihrem erläuternden Bericht weisen Sie darauf hin, dass der Anstoss der Verordnungsänderung von der Fachkommission 12 «Bau» der EKAS ausgegangen ist, im Rahmen der Revision der EKAS-Richtlinien 6510 und 6511. Diese beiden Richtlinien behandeln «grosse» Fahrzeugkrane (Kat. A) und Turmdrehkrane (Kat. B). Typischerweise werden diese Kranarten nicht ortsfest und unter verschiedensten Bedingungen eingesetzt, wobei zum Teil sehr schwere Lasten und/oder sehr unterschiedliche Arten von Lasten angeschlagen werden. In der Regel halten sich im und um den Gefahrenbereich mehrere Personen auf. Aus diesen Gründen ist für uns die Einstufung als Arbeit mit besonderen Gefahren nachvollziehbar und die Ausbildungspflicht für das Anschlagen von Lasten bei diesen Krankategorien (A und B) gerechtfertigt. Für das Führen dieser Kranarten gilt ja bereits heute eine Ausbildungspflicht.

Anders stellt sich nach unserer Ansicht die Situation bei den «übrigen Kranen» nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der KranV dar. In der Recyclingbranche werden häufig Hallenkrane und «kleine» LKW-Ladekrane eingesetzt. Natürlich gibt es auch hier Anwendungen, wo eine Kran- und Anschlagausbildung angebracht sind. Aber in den allermeisten Fällen sind die Anschlagmittel auf die zu hebenden Lasten abgestimmt. Häufig werden sich wiederholende, gleichbleibende Tätigkeiten durchgeführt, die nach unserer Beurteilung nicht als Arbeiten mit besonderen Gefahren einzustufen sind.

Eine „generelle“ Ausbildungspflicht führt dazu, dass die Betriebe eine grosse Anzahl ihre Mitarbeitenden bei einer anerkannten Ausbildungsstätte extern ausbilden lassen bzw. ausbilden lassen müssen. Die betriebsspezifischen Situationen und Gegebenheiten können in einer solchen «allgemeinen» Ausbildung zu wenig berücksichtigt werden. Zum andern sind wir überzeugt, dass in den Betrieben häufig nur ein kleiner Teil der Ausbildungsinhalte eine «allgemeine» Kran- und Anschlagausbildung zur Anwendung kommt, da die Tätigkeiten und Anschlagmittel in der Regel klar vorgegeben sind.

In diesen Fällen erachten wir deshalb eine arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Instruktion als zweckmässig und zielführend. Wir sehen die Gefahr, dass bei einer allgemeinen Ausbildungspflicht die wichtige Schulung am Arbeitsplatz vernachlässigt wird.

Die vorgeschlagene Ausbildungspflicht bedeutet für die Betriebe einen erheblichen Zusatzaufwand, da sehr viele Mitarbeitende davon betroffen sind. Wir teilen deshalb Ihre Beurteilung im erläuternden Bericht bezüglich volkswirtschaftlicher Auswirkungen nicht. Die geringen Auswirkungen mögen zwar für die Krankategorien A und B zutreffen, aber nicht für die viel höhere Anzahl der Betriebe und Mitarbeitenden, die «übrige Krane» betreiben und bedienen.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung erachten wir für die Krankategorien A und B für gerechtfertigt. Dagegen sind bei sehr vielen Anwendungen von «übrigen Kranen» die Komplexität der Arbeiten und die damit verbundenen Risiken wesentlich geringer. Wir schlagen deshalb vor, für die Kategorie der «übrigen Krane» eine Instruktionspflicht festzulegen und es in der Verantwortung der Arbeitgeber zu belassen, bei anspruchsvolleren Kranarbeiten die Mitarbeitende entsprechend auszubilden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**VERBAND STAHL-, METALL- UND PAPIER-RECYCLING SCHWEIZ
VSMR – DIE SCHWEIZER RECYCLER**



Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer



Manfred Eckert
Sicherheitsfachmann